

Anschluss- und Wärmeliefervertrag

Zwischen

Kundin

Einwohnergemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

und

Wärmelieferantin

IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

Betreffend

Wärmebezug aus dem Wärmeverbund Naturenergie Eigenamt

für die Liegenschaften

Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig
Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig
Breitenstrasse 25, 5242 Lupfig
Friedhofweg 1, 5242 Lupfig
Friedhofweg 6, 5242 Lupfig
Spycherweg 2, 5242 Lupfig
Spycherweg 6, 5242 Lupfig

Inhalt

Art. 1	Vertragsgegenstand	3
Art. 2	Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsauflösung	3
Art. 3	Inbetriebnahme der Heizzentrale und des Wärmeversorgungsnetzes	4
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	4
Art. 5	Anschlussleistung	5
Art. 6	Einmalige Anschlussgebühr	5
Art. 7	Jährlicher Grundpreis (GP)	5
Art. 8	Arbeitspreis (AP)	6
Art. 9	Preisänderungen aufgrund Änderung der Energiepreise	7
Art. 10	Preisanpassung aufgrund allgemeiner Randbedingungen	7
Art. 11	Förderbeiträge	7
Art. 12	Wärmemessung und Ablesung	8
Art. 13	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	8
Art. 14	Störungsdienst	9
Art. 15	Haftung	9
Art. 16	Versicherung	9
Art. 17	Vorbehalt Realisation	9
Art. 18	Vertragsänderung	9
Art. 19	Rechtsnachfolge	10
Art. 20	Salvatorische Klausel	10
Art. 21	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	10
Art. 22	Ausfertigung	10

Art. 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss der Kundin an das Wärmeversorgungsnetz des Wärmeverbundes Naturenergie Eigenamt und die Verpflichtung der Kundin zum Bezug bzw. der Wärmelieferantin zur Lieferung des Heiz- und Warmwasserbedarfs für folgende Liegenschaften:
 - Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig (Gemeindehaus), Parzelle 57
 - Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Haus Felicia), Parzelle 114
 - Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Schulhaus Chestenberg), Parzelle 114
 - Breitenstrasse 25, 5242 Lupfig (Schulhaus Tenna), Parzelle 114
 - Friedhofweg 1, 5242 Lupfig (Mehrzweckhalle), Parzelle 114
 - Friedhofweg 6, 5242 Lupfig (Spielgruppe Bärli), Parzelle 114
 - Spycherweg 2, 5242 Lupfig (Zivilschutzanlage), Parzelle 57
 - Spycherweg 6, 5242 Lupfig (Feuerwehr), Parzelle 57
2. Die Verträge mit dem Kastanienweg 1 und 3 (Parzelle 66) laufen bis zum 31. Dezember 2038 und bleiben bei der Kundin. Die Kundin ist für die rechtzeitige Kündigung der Verträge zuständig. Bis zur Kündigung ist die Kundin gegenüber diesen Liegenschaften für die Wärmelieferung verantwortlich. Ab der ersten Wärmelieferung des WVN Eigenamt verrechnet der Wärmelieferant der Kundin ihre normalen Tarife (Details siehe separater Wärmelieferungs- und Anschlussvertrag).
3. Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig durch Abgabe der Wärme via Wärmetauscher oder direkt ohne Systemtrennung ins Gebäude.
4. In erster Priorität gelten die Festlegungen im vorliegenden Anschluss- und Wärmeliefervertrag. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) 2025 (Beilage 1) und die Technischen Anschlussvorschriften (TAV) 2025 (Beilage 2) sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 2 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsauflösung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet am 31. Dezember 2054.
2. Vorbehältlich Absatz 3 hiernach sowie Artikel 17, ist der Vertrag erstmals auf den 31. Dezember 2034, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, kündbar.
3. Falls der im Art. 3 Abs. 1 festgehaltene Termin für die Inbetriebnahme der Heizzentrale und des Wärmeversorgungsnetzes um drei Jahre überschritten wird, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
4. Wird der Vertrag nicht auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende einer Vertragsperiode gekündigt wird.
5. Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Wärmeliefervertrages und entbindet nicht von der Bezahlung von Forderungen aus diesem Vertrag.
6. Bei einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb der Vertragslaufzeit verpflichtet sich die Kundin, den Grundpreis bis zum Ende des frühestmöglichen Kündigungstermins an die Wärmelieferantin zu bezahlen.
7. Die Kündigung hat schriftlich und mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Art. 3 Inbetriebnahme der Heizzentrale und des Wärmeversorgungsnetzes

- Die Wärmelieferung der Liegenschaft oder des Objektes aus dem Wärmeversorgungsnetz ist geplant auf das Jahr 2026. Aufgrund möglicher Bauverzögerungen, welche zum jetzigen Zeitpunkt schwer einschätzbar sind, kann es sein, dass dieser Termin nicht eingehalten werden kann.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

- Im Eigentum der Wärmelieferantin stehen die Heizzentrale, das Fernwärmenetz (Haupttransport- und Verteilnetz), die Fernleitungen 1 und 2 ab der MZH Lupfig, bestehend aus Vor- und Rücklaufleitung und Datenleitung).
- Die hydraulische Einbindung der Gebäudeanschlüsse der Kundin sind unterschiedlich. Die Schnittstellen der Eigentumsverhältnisse zwischen Wärmelieferantin und Kundin sind nach dem Wärmezähler (siehe Abbildung 1).
- Bei einem späteren Ersatz von Komponenten oder Einbau einer Wärmeübergabestation von IBB richten sich die Eigentumsverhältnisse nach den Technischen Anschlussvorschriften (Beilage 2).
- Jede Partei trägt die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen. Sie ist verpflichtet, die technischen Anschlussvorschriften und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wärmelieferantin einzuhalten. Der Strom zum Betrieb der Messeinrichtungen wird von der Kundin kostenlos zur Verfügung gestellt.

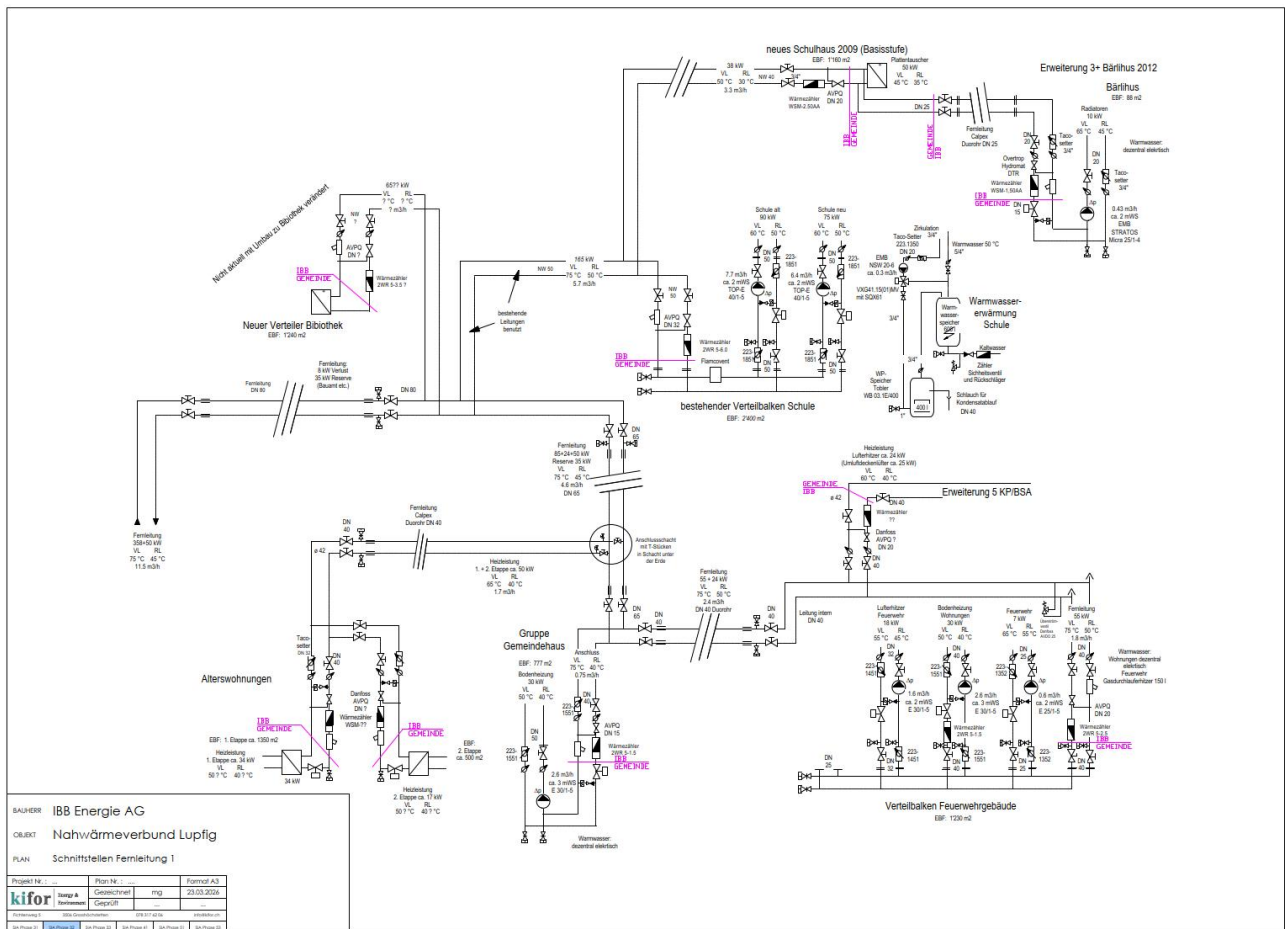


Abbildung 1 : Schema Heizung/ Warmwasser Fernleitung 1 mit Anschluss der Gemeinde Liegenschaften. Schnittstellen Eigentumsübergang Wärmelieferant/ Wärmebezüger in violett.

Art. 5 Anschlussleistung

1. Die vereinbarten, maximalen Anschlussleistungen sind wie folgt:

Liegenschaft Adresse (Nutzung)	Anschlussleistung in kW
Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig (Gemeindehaus)	25
Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Bibliothek Haus Felicia)	25
Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Schulhaus Chestenberg)	80
Breitenstrasse 25, 5242 Lupfig (Schulhaus Tenna)	30
Friedhofweg 1, 5242 Lupfig (Mehrzweckhalle)	50
Friedhofweg 6, 5242 Lupfig (Spielgruppe Bärlü)	5
Spycherweg 2, 5242 Lupfig (Zivilschutzanlage)	50
Spycherweg 6, 5242 Lupfig (Feuerwehr)	50

Die massgebenden Auslegungs- und Betriebstemperaturen sind in den technischen Anschlussvorschriften aufgeführt (Beilage 2). Der Wärmebezug ist technisch auf die Anschlussleistung begrenzt. Die Wärmelieferantin behält sich vor, die Anschlussleistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

2. Die Kundin ist berechtigt, diese Leistung dauernd zu beziehen.
3. Falls der Wärmebedarf der Kundin wegen baulicher oder betrieblicher Veränderungen massgeblich steigt, ist die Wärmelieferantin berechtigt, die in Art. 5 Abs. 1 hier vor festgelegte Anschlussleistung auf schriftliche Voranzeige hin entsprechend zu erhöhen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen bei dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten der Kundin.
4. Falls der Wärmebedarf der Kundin wegen baulicher Veränderungen massgeblich und dauernd sinkt (energetische Gebäudesanierung), kann die abonnierte Anschlussleistung auf Wunsch der Kundin reduziert und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 6 Einmalige Anschlussgebühr

1. Die Kundin bezahlt für den Anschluss an das Fernwärmenetz an den NWV MZH Lupfig eine einmalige Anschlussgebühr (in separatem Übernahmevertrag geregelt).

Art. 7 Jährlicher Grundpreis (GP)

1. Der jährliche Grundpreis beträgt auf der Basis Januar 2026 für die vereinbarte Anschlussleistung gemäss Art. 5 Abs. 1, exkl. Mehrwertsteuer für die einzelnen Liegenschaften:

Liegenschaft Adresse (Nutzung)	Jährlicher Grundpreis in CHF/a
Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig (Gemeindehaus)	4'242
Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Bibliothek Haus Felicia)	4'242
Breitenstrasse 21, 5242 Lupfig (Schulhaus Chestenberg)	13'575
Breitenstrasse 25, 5242 Lupfig (Schulhaus Tenna)	5'090
Friedhofweg 1, 5242 Lupfig (Mehrzweckhalle)	8'484
Friedhofweg 6, 5242 Lupfig (Spielgruppe Bärlü)	848
Spycherweg 2, 5242 Lupfig (Zivilschutzanlage)	8'484
Spycherweg 6, 5242 Lupfig (Feuerwehr)	8'484

Mit Aufnahme der Wärmelieferung wird der Grundpreis mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Indexwert gemäss Artikel 7 Absatz 5 angepasst.

2. Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Investitions- und Kapitalkosten sowie ein Anteil an die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der Anlagen der Wärmelieferantin gedeckt.
3. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.
4. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Grundpreis entsprechend angepasst.
5. Der Grundpreis ist indexiert und wird jährlich per 1. Januar gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst (Ausnahme siehe Artikel 9):

$$GP_{neu} = GP_{alt} \times \frac{Index_{neu}}{Index_{alt}}$$

GP alt: Grundpreis gemäss Artikel 7, Absatz 1.

Index alt: Basiswert Landesindex der Konsumentenpreise; Januar 2026: 106,9. (Indexbasis Dezember 2020 = 100 Punkte).

Index neu für Verrechnung im ersten Lieferjahr: Indexwert des Monats zum Zeitpunkt des Beginns der Wärmelieferung.

Index neu für Folgejahre: Durchschnitt von September des Vorjahres bis August des Vorjahres.

Art. 8 Arbeitspreis (AP)

1. Der Arbeitspreis beträgt für alle Liegenschaften auf der Basis Januar 2026 pro bezogene Wärmeeinheit **9.64 Rp./kWh** exkl. Mehrwertsteuer.

Mit Aufnahme der Wärmelieferung wird der Arbeitspreis mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Indexwert nach Artikel 8 Absatz 6 angepasst.

2. Mit dem Arbeitspreis werden vornehmlich die Brennstoff- und Primärenergiekosten gedeckt.
3. Die Verrechnung des Arbeitspreises erfolgt gemäss dem effektiven Energiebezug (in kWh) gemäss geeichtem Wärmezähler in der Heizzentrale der MZH Lupfig. Der Wärmebezug in den einzelnen Liegenschaften wird ebenfalls über geeichte Wärmezähler gemessen. Die verrechenbare Wärmemenge pro Liegenschaft wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Wärmemenge Liegenschaft } x = \text{Wärmemenge MZH} \times \frac{\text{Wärmebezug Liegenschaft } x}{\text{Summe Wärmebezug aller Liegenschaften}}$$

4. Der Arbeitspreis wird berechnet auf Grund der aktuell eingesetzten Energieträger. Als Verrechnungsbasis sind dies 80 % des Holzhackschnitzelpreises, 17 % des Gaspreises und 3 % des Strompreises.
5. Die Energieträger oder die Anteile der Energieträger können sich ändern, z. B. Verfügbarkeit neuer Technologien, andere Lieferverhältnisse, Ressourcenmangel oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

6. Der Arbeitspreis wird jährlich per 1. Januar gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst:

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times \left(0.8 \times \frac{Index\ Holz\ neu}{Index\ Holz\ alt} + 0.17 \times \frac{Gaspreis\ neu}{Gaspreis\ alt} + 0.03 \times \frac{Strompreis\ neu}{Strompreis\ alt} \right)$$

7. Holzpreis:
Index Holz alt: Preisindex Schnitzel, Holzenergie Schweiz, Index Dezember 2025: 136.9. (Indexbasis Dezember 2005 = 100,0 Punkte).
Index Holz neu für Verrechnung im ersten Lieferjahr: Indexwert des Monats zum Zeitpunkt des Beginns der Wärmelieferung.
Index Holz neu für Folgejahre: Durchschnitt von September des Vorjahres bis August des Vorjahres.
8. Gaspreis:
Nach Vorgabe des Gaslieferanten (Basis: IBB 100% Erdgas für Privatkunden, Standard-Gasprodukt).
Gaspreis alt: Preis am 1. Januar 2026: 14.94 Rp./kWh.
Gaspreis neu für Verrechnung im ersten Lieferjahr: Gaspreis des Monats zu Beginn der Wärmelieferung.
Gaspreis neu für Folgejahre: Preis am 1. Januar des Folgejahres.
Die gesetzliche CO₂-Abgabe für den anteiligen Fossileinsatz ist im Gaspreis enthalten.
9. Strompreis:
Nach Vorgabe der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom unter www.Strompreis.elcom.admin.ch (Kategorie C3, Brugg, Totalpreis).
Strompreis alt: Basis 2026: 22.52 Rp./kWh.
Strompreis neu Verrechnung im ersten Lieferjahr: Strompreis des Jahres zu Beginn der Wärmelieferung.
Strompreis neu für Folgejahre: Preis am 1. Januar des Folgejahres.

Art. 9 Preisänderungen aufgrund Änderung der Energiepreise

1. Sollten sich die Strom- und/oder Gaspreise unterjährig ändern, wird die Indexierung auf Beginn der entsprechenden Rechnungsperiode angepasst.

Art. 10 Preisanpassung aufgrund allgemeiner Randbedingungen

1. Die vereinbarten Grund- und Arbeitspreise basieren auf den gesetzlichen Grundlagen, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Ändern diese Grundlagen oder kommen weitere Gebühren hinzu, wird der Grund- und Arbeitspreis auf das Datum der Rechnungsstellung angepasst.
2. Gleiches gilt, wenn durch Änderungen von gesetzlichen Grundlagen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden müssen. Dies gilt auch für Änderungen, welche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannt sind, aber erst während der Vertragslaufzeit in Kraft treten. Eine einmalige Preis- und Indexanpassung erfolgt ausserordentlich bei Beginn des Wärmelieferverhältnisses.

Art. 11 Förderbeiträge

1. Die Wärmelieferantin kann Förderbeiträge im Zusammenhang mit dem Wärmeverbund einfordern und bei den Projekt- oder Investitionskosten einrechnen bzw. in Abzug bringen. Diese Förderbeiträge gehen zu Gunsten der Wärmelieferantin.

2. Die Kundin kann beim Kanton ihrerseits Förderbeiträge zu ihren Gunsten beantragen. Dadurch werden die Investitionskosten gesenkt, was sich positiv auf den Wärmepreis auswirken kann. Diese Förderbeiträge sind durch die Kundin selbst und in ihrer Verantwortung zu beantragen.

Art. 12 Wärmemessung und Ablesung

1. Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf (TAV).
2. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen in den einzelnen Liegenschaften erfolgt bis auf weiteres durch den Hauswart. Nach dem Einbau eines Smart Meters oder einer Wärmeübergabestation erfolgt die Ablesung durch die Wärmelieferantin.
3. Die Ablesung des Haupt-Wärmezählers in der Heizzentrale der MZH erfolgt durch die Wärmelieferantin.
4. Nachprüfungen können jederzeit durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle verlangt werden. Die Kosten der Prüfung trägt die Partei, welche durch den Befund der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
5. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Abrechnung des Wärmebezugs für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat. Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, so ermittelt die Wärmelieferantin den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung. Die Wärmelieferantin ermittelt den Verbrauch aus den Messungen des Vorjahres der gleichen Periode unter Berücksichtigung der Aussentemperatur (Heizgradtage). Im Streitfall ist der Zeitpunkt der letzten eichamtlichen Überprüfung massgebend.
6. Die maximal zulässige Rücklaufemperaturdifferenz ist einzuhalten. Bei zu hoher Rücklaufemperatur (TAV, Artikel 5.3) wird die Wärmelieferantin die Rücklaufemperatur regulieren. Sollte die vorgegebene tiefe Rücklaufemperatur nicht erreicht werden können, wird nach Absprache mit der Kundin ein Zuschlag auf dem Arbeitspreis verrechnet. Für die Berechnung des Zuschlagfaktors wird in der Fernwärmemessung der volumenbasierte Mittelwert der kundenseitigen Rücklaufemperatur wöchentlich gemittelt. Die Differenz zwischen dem höchsten Wochen-Temperaturmittelwert eines Jahres und der maximal zulässigen Rücklaufemperatur gemäss den technischen Anschlussvorschriften ergibt den Zuschlag in Prozent (z.B. höchster Wochenmittelwert Rücklaufemperatur 62.4°C minus 50°C = 12.4 % Zuschlag). Der Zuschlag beträgt maximal 20 %.

Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die Verrechnung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt, unabhängig von der Inbetriebnahme der Wärmelieferung, nach Montage des Wärmetauschers der Übergabestation. Die Verrechnung ist in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.
2. Die Rechnungsstellung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt ab Bereitschaft der Wärmelieferantin zur vertragsgemässen Wärmelieferung.
3. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und den Arbeitspreis erfolgt vierteljährlich.
4. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz in Rechnung gestellt.

5. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Faktur-Datum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % berechnet (Art. 104 OR). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.
6. Die Kundin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der Fernwärmelieferantin mit Energierechnungen zu verrechnen.
7. Bei allen Rechnungen können Fehler und Irrtümer während der fünfjährigen Verjährungsfrist berichtigt werden.

Art. 14 Störungsdienst

1. Der Störungsdienst ist für die im Eigentum der Wärmelieferantin stehenden Anlagekomponenten gemäss Art. 4 Abs. 1 jeden Tag innert 24 Stunden gewährleistet.

Art. 15 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Wärmeenergie erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Art. 16 Versicherung

1. Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Aargau sind Energieerzeugungsanlagen zum Gebäude gehörende Anlagen (§14 Abs.1 Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; SAR 673.100) und somit über die kantonale Gebäudeversicherung zu versichern. Der Gebäudeeigentümer ist somit verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage in die Gebäudeversicherung einzuschliessen.
2. Die Wärmelieferantin weist eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Haftungssumme von CHF 100 Mio. nach, die Ansprüche Dritter aus dem Betrieb der Anlage abdeckt. Die Haftung richtet sich nach dem vorliegenden Vertrag und ergänzend nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17 Vorbehalt Realisation

1. Vorliegender Vertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Wärmeverbund realisiert wird. Sollten der Wärmeverbund oder Teile davon aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden oder können die zur Realisierung notwendigen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter, insbesondere zur Kundin selbst, nicht erwirkt werden oder die erforderliche Wärmedichte fehlt, kann die Wärmelieferantin ohne weitere Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der vorliegende Vertrag nichtig.
2. Falls die erforderlichen Bewilligungen für den Bau der Hauptleitungen, der Zweigleitungen oder Hausanschlussleitungen nicht rechtzeitig vorliegen, installiert der Wärmelieferant als Übergangslösung eine provisorische Wärmeerzeugung.

Art. 18 Vertragsänderung

1. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages und der Anhänge bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Art. 19 Rechtsnachfolge

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
2. Die Wärmelieferantin hat die Rechtsnachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
3. Falls eine Partei gegen die Übertragungspflicht verstösst, ist ohne weiteres auf erstes Verlangen eine Konventionalstrafe von fünf Jahresgrundkosten, mindestens aber CHF 20'000.– geschuldet. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen sowie die nachträgliche Erfüllung wird ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

Art. 21 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

1. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Sofern sich die Parteien nicht einigen, beurteilen die zuständigen staatlichen Instanzen. Gerichtsstand ist Brugg.
2. Hängige Streitigkeiten entbinden die Parteien nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Art. 22 Ausfertigung

1. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

IBB Energie AG

Brugg, den.....

.....
Eugen Pfiffner
CEO

.....
Felix Kreidler
Geschäftsleiter Ingenieur- und Service-Dienste

Einwohnergemeinde Lupfig

Vertreten durch

Lupfig, den

.....
Ivano Colomberotto
Gemeindeammann

.....
Andreas Rohner
Gemeindeschreiber